

**3468/AB XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 24.04.2002**

BM für Wirtschaft und Arbeit

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3482/J betreffend Begünstigung des Abdul M. Jebara durch Landeshauptmann Haider, welche die Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde, am 27. Februar 2002 an mich richteten, stelle ich fest:

**Antwort zu den Punkt 1 und 3 der Anfrage:**

Im Zeitpunkt der im konkreten Fall relevanten Bescheiderlassungen war noch die Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974 in Kraft.

Eine eindeutige Bezugnahme auf die Begehung von Straftaten im Ausland wie im derzeit gültigen § 13 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 (Gewerberechtsnovelle 1992) sah die Gewerbeordnung 1973 zwar nicht vor, dennoch wird seitens des Wirtschaftsministeriums davon ausgegangen, dass eine Verurteilung wie die in der parlamentarischen Anfrage genannte von der Erteilung einer Gewerbeberechtigung grundsätzlich hätte ausschließen müssen. Vom Amt der Kärntner Landesregierung wird jedoch angegeben, dass im Bundeszentralregister des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof keine Eintragung über Abdul M. Jebara aufscheine. Die Frage der Vorstrafen wird daher ho. noch geprüft werden.

Seitens der Aufsichtsbehörde wird eine Prüfung hinsichtlich einer Nichtigerklärung der gegenständlichen Bescheide im Sinne von § 363 Abs. 1 Z 3 GewO iVm. § 68 AVG eingeleitet werden.

### **Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:**

Vorweg ist zu bemerken, dass die in der parlamentarischen Anfrage erwähnte, zusätzliche Voraussetzung des § 14 Abs. 2 der derzeit gültigen Gewerbeordnung 1994, nämlich eines volkswirtschaftlichen Interesses, im Text des § 14 Abs. 2 der im Zeitpunkt der gegenständlichen Bescheide gültigen Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974 noch nicht enthalten war.

Im zur parlamentarischen Anfrage eingeholten Bericht des Amtes der Kärntner Landesregierung teilte dieses mit, dass es im Zuge des Ermittlungsverfahrens anlässlich des Antrages um Erteilung der Gleichstellung mit Inländern des Abdul Moneim Jebara vom 16.1.1991, die Wirtschaftskammer Kärnten am 21.1.1991 mit dem Gleichstellungsansuchen unter Hinweis auf § 14 Abs. 2 GewO 1973 befasst hat. Mit Schreiben vom 7.2.1991 teilte die Wirtschaftskammer mit, dass eine Befürwortung der Gleichstellung unter der Voraussetzung erfolge, dass Herr Jebara sein Ansuchen auf den Im- und Export einschränkt, was dieser in der Folge tat. Die Gewerbebehörde konnte daher zu Recht vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 GewO 1973 ausgehen.

### **Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:**

Aufgrund des vom Amt der Kärntner Landesregierung gegebenen, im Folgenden kurz dargestellten Berichtes, ergeben sich derzeit keine Hinweise auf ein Verschulden des Landeshauptmannes als Gewerbebehörde:

Am 16.1.1991 stellte Herr Abdul Moneim Jebara beim Amt der Kärntner Landesregierung den Antrag auf Gleichstellung mit Inländern in einem Standort im Bereich St. Veit an der Glan. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurde die Sicherheitsdirektion Kärnten um Erhebung gebeten, ob bzw. welche Ausschließungsgründe in gewerbe-rechtlicher Hinsicht gegen den Gleichstellungswerber vorlägen und, ob gegen den Ausspruch der Gleichstellung staatspolitische oder fremdenpolizeiliche Bedenken bestünden. Von der Sicherheitsdirektion Kärnten wurde mitgeteilt, dass keine nachteiligen Vormerkungen, die gegen die beantragte Gleichstellung sprechen, bestünden. Daher konnte die Gewerbebehörde wohl zu Recht vom Nichtvorliegen von Ausschließungsgründen ausgehen. Parallel wurde vom Amt der Landesregierung die Wirtschaftskammer Kärnten am 21.1.1991 um Stellungnahme hinsichtlich der Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 GewO 1973 ersucht. Diese teilte mit Schreiben vom 7.2.1991 mit, dass die Gleichstellung befürwortet würde, wenn Herr Jebara sein Ansuchen auf den Im- und Export einschränkt (hierzu vgl. bereits Punkt 2.). Daher wurde nach entsprechender Einschränkung durch den Antragsteller mit Bescheid des Landeshauptmannes vom 28.3.1991 die Gleichstellung mit Inländern für die Ausübung des auf den Import und Export eingeschränkten Handelsgewerbes erteilt. Die Gewerbeanmeldung durch Herrn Abdul Moneim Jebara erfolgte im Juni 1991.